



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 11
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2023/196

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 18. März 2024

Das Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen (VGE 2024/122 vom 01.04.2025). Das Bundesgericht hat die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts abgewiesen (BGE 1C_226/2025 vom 17.07.2026).

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **C.**_____
Beschwerdeführer

vertreten durch Herrn Fürsprecher D._____

und

Frau **E.**_____
von Amtes wegen am Verfahren Beteiligte 1

Herrn **F.**_____
von Amtes wegen am Verfahren Beteiligter 2

sowie

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Beatenberg, Gemeindeverwaltung,
Spirenwaldstrasse 251, 3803 Beatenberg

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegasse 11/13, 3011 Bern

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli vom 6. November 2023 (eBau Nummer A._____; Weidezaun mit Durchfahrtsgatter) sowie die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 20. Juli 2023 (G.-Nr.: 2023.DIJ.2877)

I. Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 3. Januar 2018 erteilte das Regierungsstatthalteramt dem nachträglichen Baugesuch des Beschwerdeführers, welches u.a. die Erstellung einer Weidebarriere auf der Parzelle Beatenberg Grundbuchblatt Nr. I._____ bei der Einmündung des Bewirtschaftungswegs

in die Kantonsstrasse umfasste, den Bauabschlag und ordnete gleichzeitig die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Entfernung dieser Barriere an. Dieser Entscheid wurde hinsichtlich der Barriere zuerst von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE, heute Bau- und Verkehrsdirektion BVD) mit Entscheid vom 25. Mai 2018 (RA Nr. 110/2018/21) und danach sowohl vom Verwaltungsgericht (VGE 2018/189 vom 2. Januar 2019) als auch vom Bundesgericht (BGer 1C_578/2019 vom 25. Mai 2020) bestätigt.

2. In der Folge stellte das Regierungsstatthalteramt fest, dass die Weidebarriere zwar entfernt, jedoch gleichenorts ein Weidezaun mit Durchfahrtsgatter errichtet wurde. Im Zuge des durch die Gemeinde eingeleiteten Baupolizeiverfahrens reichte der Beschwerdeführer am 3. August 2022 ein nachträgliches Baugesuch ein für die Neuerstellung eines Weidezauns mit Durchfahrtsgatter auf Parzelle Beatenberg Grundbuchblatt Nr. I._____. Die Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone sowie in der Uferschutzzone «H._____». Das Grundstück steht im Eigentum der von Amtes wegen am Verfahren Beteiligten 1 und 2, der Beschwerdeführer ist Pächter.

Gestützt auf den Fachbericht des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Boden, vom 27. März 2023 kam das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit Verfügung vom 20. Juli 2023 zum Schluss, dass die Zonenkonformität des Vorhabens gemäss Art. 16a RPG¹ nicht bestätigt werden könne. Mit Entscheid vom 6. November 2023 erteilte das Regierungsstatthalteramt den Bauabschlag und ordnete die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an, indem der Gesuchsteller respektive die Grundeigentümer verpflichtet wurden, den ohne Baubewilligung erstellten Weidezaun mit Durchfahrtsgatter innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids vollständig zurückzubauen. Gleichzeitig drohte es die Ersatzvornahme und eine Busse bei Nichtbefolgung an.

3. Gegen diesen Entscheid reichte der Beschwerdeführer am 6. Dezember 2023 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er beantragt die Aufhebung des Entscheids des Regierungsstatthalteramts vom 6. November 2023 und die Erteilung der Baubewilligung.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet², führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Mit Stellungnahme vom 9. Januar 2024 beantragt das Regierungsstatthalteramt die Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 15. Januar 2024 beantragt auch das AGR – unter Einreichung einer Stellungnahme des LANAT vom 12. Januar 2024 – die Abweisung der Beschwerde. Die von Amtes wegen am Verfahren Beteiligten 1 und 2 äussern sich im Schreiben vom 8. Januar 2024 (Eingang beim Rechtsamt am 18. Januar 2024) zur Angelegenheit, ohne einen Antrag zu stellen. In der Sache befürworten sie das Bauvorhaben. Gleiches gilt für die Gemeinde, welche mit Stellungnahme ebenfalls keinen Antrag stellt, aber ausführt, das Durchfahrtsgitter werde aus Sicherheitsgründen befürwortet, damit unbefugte Personen die Strasse nicht befahren könnten.

5. Auf die Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Angefochten ist ein Bauabschlag mit einer Wiederherstellungsverfügung nach Art. 46 BauG³, der aufgrund eines nachträglichen Baugesuchs ergangen ist. Bauentscheide sowie baupolizeiliche Verfügungen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden (Art. 40 Abs. 1 und Art. 49 Abs. 1 BauG). Verfügungen des AGR können zusammen mit dem Bauentscheid ebenfalls mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden (Art. 84 Abs. 4 BauG). Die BVD ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchsteller und Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde befugt (Art. 40 Abs. 2 BauG und Art. 65 Abs. 1 VRPG⁴). Die Beschwerde ging erst am 21. Dezember 2023 bei der BVD ein. Mit dem Begleitschreiben vom 20. Dezember 2024 und den damit eingereichten Beilagen belegt der Beschwerdeführer jedoch, dass die Beschwerde am 6. Dezember 2024 der Post übergeben und von dieser entgegengenommen wurde, jedoch aufgrund des Fehlens einer Adressetikette von der Post wieder an den Absender zurückgeschickt wurde. Mit der Postaufgabe am 6. Dezember 2024 erfolgte die Einreichung der Beschwerde innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Vorbefassung, Publikation Ausnahme, Strafanzeige

a) Der Beschwerdeführer bringt vor, obwohl er gar nie um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG ersucht habe, sei eine solche in der Baupublikation aufgeführt worden. Auch habe das AGR hierzu Ausführungen gemacht und sich damit zu einer Frage geäussert, welche gar nicht Gegenstand einer Beurteilung sein konnte und durfte. Dies zeige, dass die beteiligten Behörden ohne den Sachverhalt näher abzuklären ihre Meinung gefasst hätten und im Zusammenhang mit dem AGR bedeute dies, dass es als vorbefasst zu gelten habe, weshalb der Fachbericht des AGR nicht für die Beurteilung herangezogen werden könne. Weiter bestehe für die Androhung der Strafanzeige keine Grundlage. Es würden nicht wie im angefochtenen Entscheid festgehalten zwei Wiederhandlungen im Sinne von Art. 50 BauG vorliegen. Die Vorinstanz verkenne hier, dass im Verfahren, welches schliesslich im Bundesgerichtsentscheid 1C_578/2019 endete, die Grundeigentümer Verfahrenspartei gewesen seien und nicht er. Auch aufgrund der Strafanzeige ohne Grundlage kämen Zweifel auf, ob die Vorinstanz und die anderen beteiligten Behörden im vorliegenden Verfahren objektiv handeln würden oder ob die seit Jahren ungelöste Situation im Zusammenhang mit dem Maschinenweg und der Erschliessung der Geländekammer Bätterich hier nicht zu einem verzerrten Wahrnehmungsbild geführt habe.

b) Es ist nicht nachvollziehbar, was der Beschwerdeführer mit diesen Einwänden genau bezwecken will. Es mag zwar zutreffen, dass in der Publikation mangels Einreichen eines entsprechenden Ausnahmegesuchs keine Ausnahme nach Art. 24 RPG hätte aufgeführt werden sollen. Daraus lässt sich jedoch nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten, ändert dies doch nichts an der fehlenden Bewilligungsfähigkeit des strittigen Vorhabens. Soweit der Beschwerdeführer aus diesem Umstand eine fehlende Objektivität oder gar eine unzulässige Vorbefassung

³ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

der Behörden abzuleiten versucht, kann ihm nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass eine Ausstandspflicht aufgrund allfälliger Vorbefassung nur Personen, und nicht ganze Behörden treffen kann⁵, ist nicht erkennbar, inwiefern durch die Publikation der Ausnahme oder die Ausführungen des AGR hierzu von fehlender Objektivität oder gar von einer unzulässigen Vorbefassung ausgegangen werden müsste. Vielmehr stand es dem AGR als zuständige Behörde selbst bei Fehlen des entsprechenden Ausnahmegesuchs zu, im Rahmen seiner Beurteilung auch auszuführen, wieso das Vorhaben auch nicht mittels Ausnahme nach Art. 24 ff. RPG bewilligt werden kann. Was die Vorbringen zu der von der Vorinstanz in Aussicht gestellten Strafanzeige anbelangt, so kann dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht gefolgt werden. Entgegen seinen Vorbringen waren im ersten Verfahren, welches mit dem Entscheid des Bundesgerichts vom 25. Mai 2020 (BGer 1C_578/2019) endete, sowohl die Grundeigentümerschaft (welche im vorliegenden Verfahren von Amtes wegen am Verfahren beteiligt wurden) als auch der Beschwerdeführer Verfahrenspartei. Insofern trifft es zu, dass es sich um einen wiederholten Verstoss des Beschwerdeführers gegen die baurechtliche Ordnung handelt, wie dies die Vorinstanz ausführt. Schliesslich lässt sich – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – aus der von der Vorinstanz in Aussicht gestellten Strafanzeige ebenfalls in keiner Weise ableiten, dass die Vorinstanz und die anderen beteiligten Behörden im vorliegenden Verfahren nicht objektiv gehandelt hätten.

3. Bewilligungsfähigkeit des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter

a) Strittig ist die Bewilligungsfähigkeit eines bereits realisierten Weidezauns mit Durchfahrtsgatter bei der Einmündung des Bewirtschaftungswegs in die Kantonsstrasse. Gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Plänen besteht dieser aus einem Aluprofil mit Zwischenstaketen (waagrecht und quer) und ist mit einem Alupfosten an der bestehenden Leitplanke montiert. Das Konstrukt weist eine Höhe von 1.2 m und eine Länge von 5.31 m auf. Im Beschwerdeverfahren nicht mehr bestritten ist die Baubewilligungspflicht dieses Bauvorhabens in der Landwirtschaftszone.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2023 verneinte das AGR die Zonenkonformität nach Art. 16a RPG des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter. Dabei führte es aus, das LANAT sei im Fachbericht vom 27. März 2023 zum Schluss gekommen, dass das Vorhaben grundsätzlich der bodenabhängigen Rindviehhaltung diene. Eine Abschränkung in Form eines Zaunes oder eines Gatters sei während der Beweidung erforderlich. Die Absperrung sei jedoch an der Grenze der Weidefläche zu platzieren (Übergang Weide/Böschung/Gebüsch). Diese Grenze verlaufe von der Kantonsstrasse aus gesehen nach der Linkskurve des Bewirtschaftungsweges wo das Gelände flacher werde und nicht oben an der Einmündung zur Kantonsstrasse. Der Bewirtschaftungsweg bis zu der beschriebenen Linkskurve gehöre nicht zur Weidefläche und müsse entsprechend auch nicht eingezäunt werden. Die Begründung des Mehrverkehrs durch Touristen und Touristinnen könne für die Beurteilung ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Es handle sich hierbei nicht um einen landwirtschaftlich objektiven Grund. Dieser Argumentation des LANAT könne vollumfänglich gefolgt werden. Bereits das Bundesgericht habe sich in seinem Urteil vom 25. Mai 2020 zu einer sehr ähnlichen Absperrung (bezeichnet als Weidebarriere) an der gleichen Stelle auseinandergesetzt und ausführlich beschrieben, warum eine Abschränkung an dieser Stelle in Form einer Barriere nicht landwirtschaftlich begründet werden könne. Der Gesuchsteller argumentiere, der Weg von der Kantonsstrasse sei sehr steil; würden Autos einmal bis zur Wende gelangen, so könnten sie aufgrund der Enge der Strasse weder wenden noch aufgrund der Strassenoberfläche (Mergelbelag) wieder auf die Kantonsstrasse zurückgelangen. Das Weidegatter sei daher an der gewählten Stelle sehr wohl landwirtschaftlich begründet. Dieser Argumentation gelte es entgegenzuhalten, dass gerade aufgrund der Steilheit und der Bodenbeschaffenheit Fahrzeuglenkende von der Kantonsstrasse

⁵ Lucie von Büren, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 9 N. 9.

herkommend es meiden würden, die Strasse zu befahren. Zusätzlich gebe es genügend Möglichkeiten einer entsprechenden Signalisation, nicht befugten Personen vom Befahren des Maschinenwegs abzuraten. Die Vorinstanz beurteilte diese Ausführungen des LANAT und des AGR als nachvollziehbar und erteilte dem Vorhaben mit dem angefochtenen Entscheid vom 6. November 2023 den Bauabschlag.

b) Der Beschwerdeführer bemängelt, dass der für den Entscheid relevante Sachverhalt nicht oder nicht genügend berücksichtigt worden sei. Das Befahren des nur mit einem Kiesbelag versehenen Maschinenwegs mit Steigungen von mehr als 12 % sei äusserst schwierig und ein Kreuzen, Anhalten, und Wiederanfahren mit einem Ladezug oder anderen eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeugen, insbesondere wenn andere Verkehrsteilnehmende entgegenkommen, sei nicht möglich. Das Durchfahrtsgatter und der Weidezaun würden dazu dienen, diese für ihn unzumutbaren Situationen zu verhindern. Wie das Bundesgericht im Entscheid 1C_578/2019 anerkannt habe, entspreche es in touristisch stark genutzten Gebieten den legitimen Bedürfnissen eines Landwirts, seine Weiden davor zu schützen, dass Unbefugte diese mit Motorfahrzeugen befahren würden. Trotzdem sei vorliegend nicht berücksichtigt worden, dass immer wieder Touristen den Maschinenweg befahren, weil sie glauben, an den See zu gelangen. Auch unberücksichtigt sei geblieben, dass diese Verkehrsteilnehmer mit dem Gelände und Steigungen ohne Ausweichmöglichkeiten überfordert seien, was zu gefährlichen Situationen führe. Entgegen der Ansicht des LANAT und des AGR sei nicht einzig die Rindviehhaltung ausschlaggebend gewesen für den Weidezaun mit Durchfahrtsgatter. Dies sei nur ein Aspekt. Die Sicherheit von ihm und den Touristen, welche den Maschinenweg befahren, wie auch die Unmöglichkeit einer effizienten und angemessenen Bewirtschaftung, wenn das Vorhaben nicht bewilligt werde, sei völlig ausser Acht gelassen worden. Er nutze die Geländekammer nicht nur als Weide, sondern zur Futtermittelproduktion unter Bewirtschaftung mit einem angemessenen Maschinenpark. Damit die Bewirtschaftung der Geländekammer effizient und sicher möglich sei, sei das in Frage stehende Bauvorhaben vorgesehen. Diese Baute sei ohne Weiteres nötig, da der Maschinenweg sinnvollerweise nicht anders gesichert werden könne. Der Weidezaun mit Durchfahrtsgatter sei zudem nur am Standort bei der Hauptstrasse sinnvoll und er biete Garantie dafür, dass der Betrieb durch die Nutzung der Geländekammer längerfristig bestehen werde. Das Vorhaben erfülle die Voraussetzungen von Art. 16a RPG und Art. 34 Abs. 1 und 4 RPV⁶.

c) In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG). Diese Anforderungen präzisiert Art. 34 RPV. Danach sind unter anderem Bauten und Anlagen zonenkonform, die der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen, namentlich der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung (Art. 34 Abs. 1 Bst. a RPV). Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute oder Anlage nach objektiven Kriterien. Sie hängt ab von der bestellten Oberfläche, von der Art des Anbaus und der Produktion sowie von der Struktur, Grösse und Erforderlichkeit der Bewirtschaftung. Ist eine Neubaute erforderlich, so muss diese den objektiven Bedürfnissen des Betriebs angepasst sein, namentlich mit Bezug auf ihre Grösse und ihren Standort. Sie darf insbesondere nicht überdimensioniert sein. Bei der Standortwahl ist der Bauherr nicht frei, sondern er muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten

⁶ Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt.⁷

d) Der umstrittene Weidezaun mit Durchfahrtsgatter befindet sich – wie die inzwischen entfernte Barriere, welche Gegenstand des ersten Beschwerdeverfahrens war – an der Nordgrenze der Parzelle Beatenberg Grundbuchblatt Nr. I. _____ im Bereich der Einmündung des Maschinenwegs in die Kantonsstrasse (B. _____ strasse). Der Maschinenweg führt ausgehend von der Kantonsstrasse zunächst auf einer Länge von etwa 100 Metern durch ein Waldstück zur rund 20 Meter tiefer liegenden Geländekammer «G. _____». Der mit einem Kiesbelag versehene Weg verfügt in diesem Bereich über eine Steigung von 8 % bis 15 %. Anschliessend verläuft er entlang des Waldrands, durchquert die Weide/Wiese und mündet nach rund 200 Metern in eine befestigte Fläche neben einem Wohnhaus, welches nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Gemäss den nach wie vor gültigen Feststellungen im ersten Beschwerdeverfahren umfasst die Geländekammer eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 1.8 Hektaren. Damals schätzte das Inforama die Anzahl der landwirtschaftlichen Fahrten auf diesem Maschinenweg auf 72 pro Jahr zuzüglich einigen Fahrten für Kontroll- und Pflegearbeiten.⁸ Gemäss aktuellen Ausführungen des LANAT weiden auf der Parzelle gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers während rund 8 bis 10 Wochen (6 Wochen Frühling, 1 Monat im Herbst) 5 Rinder. Weiter werden auf der Fläche je nach Wetter und Ertrag zwei Schnitte Futter produziert.⁹

e) Die Notwendigkeit des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung begründet der Beschwerdeführer einerseits mit der Rindviehhaltung, indem damit verhindert werden soll, dass das Vieh auf die Hauptstrasse gelangt. Der Beurteilung des LANAT folgend vermag dies jedoch keine landwirtschaftliche Notwendigkeit einer Absperrung am betreffenden Standort zu begründen. Zu diesem Ergebnis kamen die Beschwerdeinstanzen bereits im Rahmen des ersten Streitfalls die inzwischen entfernte Barriere an derselben Stelle betreffend, weshalb auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden kann, zumal sich an der Sachlage diesbezüglich nichts geändert hat. So gilt gestützt auf die Vorgaben der Zonenkonformität nach Art. 16a RPG (vgl. E. 3c) noch immer der Grundsatz, dass Vorhaben, die in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zulässig sind, nicht an jedem beliebigen Ort innerhalb dieser Zone errichtet werden können, sondern dafür vielmehr ein geeigneter Standort zu wählen ist. Soll der Weidezaun mit Gatter den Zweck erfüllen, dass die Tiere vom Verlassen der Weide abgehalten werden, so ist dieser an der Grenze der Weidefläche zu platzieren. Diese Grenze befindet sich nicht am bestehenden Standort, da sich die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht unmittelbar bei der Einmündung des Maschinenwegs in die Kantonsstrasse befindet, sondern in der rund 20 m tiefer liegenden Geländekammer. Der Bewirtschaftungsweg kann nicht zur Weidefläche gerechnet werden und kann daher nicht mit dieser Begründung eingezäunt werden. Der Standort des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter bei der Einmündung auf die Kantonsstrasse ist daher für eine Weideabspernung ungeeignet, weshalb sich mit dieser Argumentation keine Zonenkonformität des strittigen Vorhabens an diesem Standort im Sinne von Art. 16a RPG begründen lässt.¹⁰

f) Andererseits begründet der Beschwerdeführer die Notwendigkeit des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung damit, dass mit dieser Einrichtung das Befahren des Maschinenwegs durch Unberechtigte (insb. Touristen, welche zum See gelangen wollen) verhindert werden soll, um so gefährliche Begegnungen zwischen unberechtigten Fahrzeugen und den landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem steilen und unübersichtlichen Weg

⁷ BGer 1C_578/2019 vom 25. Mai 2020, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen.

⁸ Vgl. Entscheid BVE vom 25. Mai 2018 (RA Nr. 110/2018/21), E. 4d; VGE 2018/189 vom 2. Oktober 2019, E. 2.

⁹ Fachbericht LANAT vom 27. März 2023, S. 2.

¹⁰ So auch schon Entscheid BVE vom 25. Mai 2018 (RA Nr. 110/2018/21), E. 2d; VGE 2018/189 vom 2. Oktober 2019, E. 4.2.

zu vermeiden und damit die effiziente und sichere Bewirtschaftung der Geländekammer zu ermöglichen. Es trifft zwar zu, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit der zuerst erstellten Barriere ausführte, dass es in einem touristisch stark genutzten Gebiet fraglos einem legitimen Bedürfnis eines Landwirts entspreche, seine Weiden davor zu schützen, dass Unbefugte sie mit Motorfahrzeugen befahren, was umso mehr gelte, wenn die betreffenden Weiden wie vorliegend neben einer Kantonsstrasse liegen und die Einfahrt des Maschinenwegs von der Kantonsstrasse aus den Anschein erweckt, dieser führe nicht nur zur Weide, sondern auch zum See. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb es für das Erreichen der landwirtschaftlichen Zielsetzung etwa nicht ausreichen würde, einen oder mehrere, über dem Maschinenweg gut markierten Weidezaun respektive Weidezäune anzubringen.¹¹ Insofern kann dem LANAT nicht gefolgt werden, wenn es kategorisch ausführt, es könne sich hierbei nicht um einen landwirtschaftlich objektiven Grund handeln (vgl. Fachbericht vom 27. März 2023). Was die damals zu beurteilende Barriere anbelangt, so kam das Bundesgericht in Bestätigung der Beurteilung durch die BVE und das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass es für das Erreichen der landwirtschaftlichen Zielsetzung nicht erforderlich erscheine, dass der Maschinenweg derart verriegelt werde und dass die erstellte sperrige und auffällige Barriere im Lichte ihres landwirtschaftlichen Zwecks am gewählten Standort nicht notwendig sei. Im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Konstrukt ist vorab festzuhalten, dass es sich dabei ebenfalls um eine sperrige Abschränkung handelt, welche den Maschinenweg verriegelt. Auch dieses Konstrukt erscheint – wie die vormals vorhandene Barriere – für das Erreichen der landwirtschaftlichen Zielsetzung nicht erforderlich und dürfte aufgrund des massiven Gatters kaum dem vom Bundesgericht angesprochenen «gut markierten Weidezaun» entsprechen. Entgegen der sinngemässen Ansicht des Beschwerdeführers lässt sich sodann den erwähnten Ausführungen des Bundesgerichts nicht entnehmen, dass sich aus dem grundsätzlich legitimen Bedürfnis eines Landwirts an der Verhinderung des Befahrens seiner Weiden durch Unbefugte stets bzw. automatisch eine landwirtschaftliche Notwendigkeit einer solchen Absperrung ergibt. Vielmehr bedeutet – den damaligen Ausführungen des Verwaltungsgerichts entsprechend¹² – der Umstand, wonach der Maschinenweg aufgrund seiner Lage regelmässig von Touristen befahren werde, noch nicht, dass der umstrittene Weidezaun mit Durchfahrtsgatter aus landwirtschaftlichen Gründen auch zwingend notwendig ist. Auch hier und noch immer gilt das vom Verwaltungsgericht Ausgeführte, wonach es am Beschwerdeführer liegt, im konkreten Fall nachzuweisen, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch tatsächlich und in wesentlicher Weise beeinträchtigt wird und erst bei Vorliegen eines solchen Nachweises davon ausgegangen werden kann, dass die Abschränkung aus landwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um die unbefugte Nutzung des Maschinenwegs zu unterbinden. Dieser Nachweis gelang dem Beschwerdeführer weder damals noch gelingt er ihm heute, zumal weder erkennbar ist noch geltend gemacht wird, dass sich die Ausgangslage seit dem ersten Beschwerdeverfahren verändert hätte. Insbesondere macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass die damals angenommene Frequentierung des Maschinenwegs falsch gewesen sein soll bzw. nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entspricht. Vielmehr reicht er selber den damaligen Bericht des Inforama mit der Berechnung der Anzahl Fahrten als Beschwerdebeilage 2 nochmals ein. So ist gestützt auf diesen Bericht noch immer von rund 72 landwirtschaftlichen Fahrten pro Jahr zuzüglich einigen Fahrten für Kontroll- und Pflegearbeiten auszugehen, was rund ein bis zwei Fahrten pro Woche entspricht. Unter diesen Umständen (und selbst bei einer gewissen Erhöhung dieser Frequenz) ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf dem Maschinenweg regelmässig landwirtschaftliche Fahrzeuge des Beschwerdeführers und Automobile von Touristinnen oder Touristen begegnen, noch immer gering. Zu Recht und nachvollziehbar argumentiert das AGR in seiner Verfügung sodann, dass es Fahrzeuglenkende von der Kantonsstrasse herkommend gerade aufgrund der Steilheit und der Bodenbeschaffenheit eher meiden werden, den Maschinenweg zu befahren. Allfällige vereinzelte Vorkommnisse vermögen eine zwingende Notwendigkeit für die Errichtung der Absperrung noch

¹¹ BGer 1C_578/2019 vom 25. Mai 2020, E. 4.3.1 und 4.3.3.

¹² VGE 2018/189 vom 2. Oktober 2019, E. 5.3.

nicht zu begründen. Wie das Verwaltungsgericht bereits im ersten Verfahren ausführte¹³, sind im unteren Bereich des Maschinenwegs sehr wohl Wendepunkte vorhanden, so dass bei unbefugten Fahrten nicht mit Wendemanövern und Schäden auf dem landwirtschaftlich genutzten Land zu rechnen ist. Schliesslich lässt sich das unbefugte Befahren des Maschinenwegs mit geeigneter Signalisation zwar nicht gänzlich verhindern, es reduziert die unbefugten Fahrten aber dennoch zusätzlich. Der Beschwerdeführer vermag insgesamt auch im vorliegenden Verfahren nicht überzeugend darzutun, dass er aufgrund der unberechtigten Nutzung des Maschinenwegs in der Bewirtschaftung der Geländekammer «G. _____» erheblich gestört wird.

g) Dem Beschwerdeführer gelingt daher der Nachweis nicht, dass der umstrittene Weidezaun mit Durchfahrtsgatter aus landwirtschaftlichen Gründen – sei es für den Weidebetrieb oder zum Zweck der Fernhaltung von unbefugten Fahrzeugen, insbesondere von Touristinnen und Touristen – erforderlich ist. Entsprechend wurde die Baubewilligung für den Weidezaun mit Durchfahrtsgatter als zonenkonforme Anlage zu Recht verweigert. Dass das Vorhaben gestützt auf einen Ausnahmetatbestand nach Art. 24 ff. RPG bewilligt werden könnte, ist weder erkennbar noch geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bringt vielmehr ausdrücklich vor, dass er nicht um eine Ausnahmegewilligung nach diesen Ausnahmetatbeständen ersucht habe (vgl. E. 2).

4. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

a) Damit erweist sich der realisierte Weidezaun mit Durchfahrtsgatter sowohl formell rechtswidrig (fehlende Baubewilligung) als auch als materiell rechtswidrig (fehlende Bewilligungsfähigkeit). Das Regierungsstatthalteramt war daher gehalten, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen (Art. 46 Abs. 1 und 2 BauG). Dies hat es gemacht, indem im angefochtenen Entscheid der vollständige Rückbau des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids verlangt wird. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer keine Einwände im Zusammenhang mit der verfügten Wiederherstellung vor. Dies zu Recht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

b) Die Wiederherstellungsverfügung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen. Eine Wiederherstellungsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, nicht weiter geht, als zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nötig ist und die Belastung für die pflichtige Person in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.¹⁴

c) Wer bauen will, muss sich um die Zulässigkeit seines Tuns kümmern und sich bei den Behörden nach der Bewilligungspflicht erkundigen.¹⁵ Der Beschwerdeführer hätte wissen müssen, dass der strittige Weidezaun mit Durchfahrtsgatter in der Landwirtschaftszone baubewilligungspflichtig ist. Insofern kann ihm kein guter Glaube attestiert werden. Auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann sich auch eine Bauherrschaft berufen, die nicht gutgläubig gehandelt hat. Sie muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erhöhtes Gewicht beimessen und die der Bauherrschaft allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen.¹⁶

¹³ VGE 2018/189 vom 2. Oktober 2019, E. 5.4.

¹⁴ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 46 N. 9; BVR 2013 S. 85 E. 5.1.

¹⁵ Aldo Zaugg/ Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b.

¹⁶ BVR 2006 S. 444 E. 6.1.

d) An der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses besteht zum einen in der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen und der konsequenten Verhinderung von Bauten, die der baurechtlichen Ordnung widersprechen, wobei dem öffentlichen Interesse am konsequenten Vollzug des Bau-, Planungs- und Umweltrechts ausserhalb des Baugebiets besonderes Gewicht zukommt.¹⁷ Andererseits sprechen auch präjudizielle Gründe für eine vollständige Wiederherstellung. Der Bauherr, der sich nicht an die Baubewilligung hält oder ohne Baubewilligung baut, soll nicht besser gestellt werden als ein Bauherr, der die Baubewilligung einhält.

e) Der geforderte Rückbau des Weidezauns mit Durchfahrtsgatter ist schliesslich auch verhältnismässig. Der komplette Rückbau ist erforderlich und geeignet, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Mildere Massnahmen, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden könnte, sind hier nicht ersichtlich. Daher ist die Anordnung erforderlich. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses und fehlenden Gutgläubigkeit ist der angeordnete Rückbau für den Beschwerdeführer auch zumutbar, selbst wenn diese Massnahmen mit gewissen Kosten verbunden sind.

f) Die von der Vorinstanz angesetzte Frist für die Wiederherstellungsmassnahme von zwei Monaten ab Rechtskraft des Entscheids wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Sie erweist sich als verhältnismässig, weshalb auch die BVD keinen Anlass sieht, diese Frist anzupassen. Insgesamt erweist sich die Wiederherstellungsanordnung der Vorinstanz damit als rechters und ist zu bestätigen.

5. Ergebnis, Beweismittel, Kosten

a) Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid des Regierungsstatthalteramts sowie die Verfügung des AGR in Abweisung der Beschwerde zu bestätigen.

b) Die massgeblichen Sachverhaltselemente konnten anhand der zur Verfügung stehenden Akten genügend überprüft bzw. festgestellt werden. Auf den von den Parteien beantragten Augenschein unter Einbezug eines landwirtschaftlichen Ladezugs konnte verzichtet werden, da von diesem Beweismittel keine neuen relevanten Erkenntnisse zu erwarten waren. Diese sogenannte antizipierte Beweiswürdigung verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht.¹⁸

c) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1200.00 (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV¹⁹). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer kein Anrecht auf Parteikostenersatz. Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 VRPG).

¹⁷ BGE 1C_397/2007 vom 27. Mai 2008 E. 3.4; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9a.

¹⁸ BVR 2017 S. 255 E. 5.1, 2012 S. 252 E. 3.3.3, je mit Hinweisen.

¹⁹ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 6. November 2023 und die Verfügung des AGR vom 20. Juli 2023 werden bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 1200.00 werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Fürsprecher D._____, eingeschrieben
- Herrn F._____ und Frau E._____, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, per Mail
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Beatenberg, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), per Kurier

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in sechs Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.